

Landesgesetz, mit dem das Wiener Nationalparkgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz), LGBl. für Wien Nr. 37/1996, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 49/2002, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 werden folgende §§ 8a bis 8g samt Überschriften eingefügt:

„Umweltprüfung

„§ 8a. (1) Der fischereiliche Managementplan gemäß § 8 Abs. 3 ist vor seiner Erlassung einer Umweltprüfung zu unterziehen.

(2) Die Nationalparkverordnung gemäß § 4 und § 5 Abs. 2, der Naturraum- und Managementplan gemäß § 5 Abs. 5 und Abs. 7 oder der jagdliche Managementplan gemäß § 8 Abs. 3 sind vor ihrer Erlassung nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn durch die Vollziehung der Verordnung die Erhaltungsziele

- a) eines Europaschutzgebietes nach § 22 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, in der jeweils geltenden Fassung, oder
- b) einer auf Grund § 22 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Verordnung, oder
- c) eines besonderen Vogelschutzgebietes nach § 22a Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, in der jeweils geltenden Fassung

einzelnen oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt werden könnten.

(3) Wenn die in Abs. 1 und 2 genannten Verordnungen nur geringfügig geändert werden, ist eine Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Einzelfallprüfung ergeben hat, dass die Vollziehung der Verordnung erhebliche Umweltauswirkungen haben wird. Die Einzelfallprüfung ist an Hand der Kriterien des Anhangs II dieses Gesetzes durchzuführen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung ist die Wiener Umweltschutzbehörde anzuhören. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung,

einschließlich der Gründe für die Entscheidung, keine Umweltprüfung im Sinne der nachstehenden Absätze durchzuführen, sind im Internet zu veröffentlichen.

(4) Eine Umweltprüfung umfasst:

1. die Ausarbeitung eines Umweltberichtes,
2. die Durchführung von Konsultationen,
3. die Berücksichtigung des Umweltberichtes und der Ergebnisse der Konsultationen bei der Entscheidungsfindung und
4. die Bekanntgabe der Entscheidung.

(5) Die Umweltprüfung ist im Rahmen der Ausarbeitung der Verordnung durchzuführen. Sie muss spätestens vor Erlassung der Verordnung abgeschlossen sein.

Umweltbericht

§ 8b. (1) Im Rahmen der Umweltprüfung ist ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser Umweltbericht hat die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Vollziehung der Verordnung auf die Umwelt hat zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind auch vertretbare Alternativen, die die Ziele und den örtlichen Anwendungsbereich der Verordnung berücksichtigen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht muss jedenfalls die in Anhang I dieses Gesetzes angeführten Informationen enthalten.

(2) Bei der Erstellung des Umweltberichtes sind die Angaben heranzuziehen, die mit vertretbarem Aufwand gemacht werden können, wobei der gegenwärtige Wissensstand, aktuelle Prüfmethoden, Inhalt und Detaillierungsgrad der Verordnung zu berücksichtigen sind.

(3) Zur Erlangung der in Anhang I dieses Gesetzes genannten Informationen können alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen der Verordnung herangezogen werden, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften erstellt wurden.

(4) Bei der Erstellung des Umweltberichtes ist die Wiener Umwelthanwaltschaft, hinsichtlich der Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen anzuhören.

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Wiener Umwelthanwaltschaft

§ 8c. (1) Der Entwurf der Verordnung (gemäß § 8a Abs. 1 und 2) und der Umweltbericht (gemäß § 8b) sind sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Beginn, Dauer und Ort der Auflage sind jedenfalls im Internet und in mindestens 2 Tageszeitungen zu verlautbaren. In der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, dass jedermann innerhalb von sechs Wochen bei der Naturschutzbehörde eine schriftliche Stellungnahme abgeben kann.

(2) Der Entwurf der Verordnung und der Umweltbericht ist der Wiener Umwelthanwaltschaft zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu übermitteln oder zugänglich zu machen.

Grenzüberschreitende Auswirkungen

§ 8d. (1) Wenn die Vollziehung der Verordnung (gemäß § 8a Abs. 1 und 2) voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union haben wird oder wenn ein Mitgliedstaat, der voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, ein entsprechendes Verlangen stellt, ist diesem Mitgliedstaat der Entwurf der Verordnung und der Umweltbericht zu übermitteln.

(2) Auf Verlangen des Mitgliedstaates sind Konsultationen mit diesem zu führen über:

1. die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die die Durchführung der Verordnung auf die Umwelt hat und
2. die geplanten Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung solcher Auswirkungen.

(3) Werden Konsultationen mit einem Mitgliedstaat geführt, so ist zu Beginn der Konsultationen ein angemessener Zeitrahmen für deren Dauer zu vereinbaren.

(4) Finden Konsultationen mit einem anderen Mitgliedstaat statt, sind diesem alle erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Dieser hat die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist einzuräumen.

(5) Wird im Rahmen der Erstellung eines Planes oder Programmes im Bereich des Natur- oder Landschaftsschutzes in einem anderen Mitgliedstaat der Umweltbericht oder der Plan- oder Programmwurf übermittelt, so ist die Öffentlichkeit und die Wiener Umwelthanwaltschaft einzubeziehen. Die eingelangten Stellungnahmen sind dem anderen Mitgliedstaat zu übermitteln.

Entscheidungsfindung

§ 8e. (1) Der Umweltbericht (§ 8b), die abgegebenen Stellungnahmen (§ 8c) und die eventuellen Ergebnisse der grenzüberschreitenden Konsultationen (§ 8d) sind vor Erlassung der Verordnung (gemäß § 8a Abs. 1 und 2) zu berücksichtigen. Eine Verordnung gemäß § 8a Abs. 2 darf nur dann erlassen werden, wenn im Umweltbericht festgestellt wurde, dass die Durchführung der Verordnung weder die Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes nach § 22 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998 in der jeweils geltenden Fassung noch die Erhaltungsziele der auf Grund § 22 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998 in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Verordnungen wesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Ergibt der Umweltbericht, dass die Durchführung der Verordnung die Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes nach § 22 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998 in der jeweils geltenden Fassung oder die Erhaltungsziele der auf Grund § 22 erlassenen Verordnungen einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen wesentlich beeinträchtigt, darf die Verordnung nur erlassen werden, wenn

1. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses -einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art- vorliegen,
2. eine Alternativlösung nicht vorhanden ist und
3. die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz der „Natura 2000 - Gebiete“ geschützt ist.

(3) Wenn durch die Erlassung der Verordnungen ein prioritärer natürlicher Biotoptyp (Lebensraumtyp), eine prioritär bedeutende Art im Sinne des Art. 6 Abs. 4 der Fauna-Flora-Habitat - Richtlinie oder eine Vogelart des Anhangs I der Vogelschutz – Richtlinie beeinträchtigt werden könnte, so können bei der Interessenabwägung nach Abs. 2 nur öffentliche Interessen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder mit maßgeblich günstigen Auswirkungen für die Umwelt berücksichtigt werden. Andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können nur nach einer Stellungnahme der Europäischen Kommission berücksichtigt werden.

Bekanntgabe der Entscheidung

§ 8f. (1) Nach Erlassung der Verordnung ist

1. die Verordnung,
2. eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in die Verordnung einbezogen, wie der Umweltbericht (§ 8b), die abgegebenen Stellungnahmen (§ 8c) und

die allfälligen Ergebnisse der grenzüberschreitenden Konsultationen (§ 8d) berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Verordnung, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen gewählt wurde und

3. die Maßnahmen, die zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Verordnung (§ 8g) beschlossen wurden, in geeigneter Form für jedermann zugänglich zu machen.

(2) Wenn grenzüberschreitende Konsultationen stattgefunden haben (§ 8d) sind die in Abs. 1 genannten Unterlagen auch dem konsultierten Mitgliedstaat bekannt zu geben.

Überwachung

§ 8g. Die Naturschutzbehörde hat die erheblichen Auswirkungen der einer Umweltprüfung unterzogenen Verordnung auf die Umwelt in angemessenen periodischen Abständen zu überwachen, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.“

2. In § 22 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die §§ 8a bis 8g sind auf jene Verordnung (gemäß § 8a Abs. 1 und 2) nicht anzuwenden, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 erstellt wurde und die spätestens am 21. Juli 2006 erlassen wird.“

3. In § 23 wird folgende Z 3 angefügt:

„3. durch die §§ 8a – 8g, § 22 Abs. 4 und die Anhänge I und II die Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.7.2001 S. 30.“

4. Nach § 23 werden folgende Anhänge I und II angefügt:

„Anhang I

Informationen für den Umweltbericht gemäß § 8b

Die Informationen, die gemäß § 8b für den Umweltbericht vorzulegen sind, umfassen:

1. eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Verordnung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,
2. die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Verordnung,

3. die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
4. sämtliche derzeitigen für die Verordnung relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete,
5. die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Verordnung von Bedeutung sind und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung der Verordnung berücksichtigt wurden,
6. die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (inclusive sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen), einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehungen zwischen den genannten Faktoren,
7. die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung der Verordnung zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen,
8. eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse),
9. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß § 8g,
10. eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.

Anhang II

Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im

Sinne des § 8a Abs. 3

Einzelfallprüfung

1. Merkmale der Verordnung, insbesondere in Bezug auf

- das Ausmaß, in dem die Verordnung für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt,
- das Ausmaß in dem die Verordnung andere Pläne – einschließlich solcher in einer Planungshierarchie – beeinflusst,

- die Bedeutung der Verordnung für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung,
- die für die Verordnung relevanten Umweltprobleme,
- die Bedeutung der Verordnung für die Durchführung der Umweltvorschriften der Europäischen Gemeinschaft.

2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

- die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- den kumulativen Charakter der Auswirkungen,
- den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z.B. bei Unfällen),
- den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen),
- die Bedeutung und die Sensibilität der voraussichtlich betroffenen Gebiete aufgrund folgender Faktoren:
 - besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
 - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,
 - intensive Bodennutzung,
- die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Landesgesetz, mit dem das Wiener Nationalparkgesetz geändert wird

V O R B L A T T

Problem:

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.6.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (im Folgenden „SUP - Richtlinie“) trat am 21. Juli 2001 in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben diese Richtlinie bis zum 21. Juli 2004 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Ziel der SUP- Richtlinie ist die Förderung einer umweltgerechten Entwicklung strategischer Planungen, die nicht am Einzelprojekt festgemacht wird. Nach der Richtlinie sind bestimmte Pläne und Programme, die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen einer sog. „Umweltprüfung“ zu unterziehen. Den Materialien der Richtlinie ist zu entnehmen, dass die Richtlinie auch Pläne mit dem ausschließlichen Zweck positiver Umweltauswirkungen erfasst, um eine allfällige sektorale Umweltbetrachtung (die nur ein Umweltmedium erfasst) zu verhindern.

Ziel:

Mit der vorliegenden Novelle wird daher folgendes Ziel verfolgt:

- Umsetzung der Verpflichtungen der SUP – Richtlinie im Wiener Nationalparkgesetz.

Die SUP - Richtlinie wird dadurch umgesetzt, dass im Wiener Nationalparkgesetz für die fischereilichen Managementpläne die Durchführung einer Umweltprüfung vorgesehen wurde. Für die Wiener Nationalparkverordnung, die Naturraum- und Managementpläne sowie für die jagdlichen Managementpläne im Nationalpark Donau-Auen wurde die Durchführung einer Umweltprüfung nur bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen vorgesehen. Voraussetzung für die Durchführung einer Umweltprüfung ist dabei, dass die Verordnung entweder eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000 – Gebietes/Europaschutzgebietes oder sonst eine erhebliche Umweltbeeinträchtigung zur Folge haben könnte.

Die Umsetzung der SUP- Richtlinie im Wiener Nationalparkgesetz erfolgte vor dem Hintergrund, dass nach Meinung der Europäischen Kommission von der Richtlinie auch Pläne mit dem ausschließlichen Zweck positiver Umweltauswirkungen erfasst sind, um eine allfällige sektorale Umweltbetrachtung (die nicht den umfassenden Umweltbegriff der Richtlinie abdeckt) zu verhindern.

**Lösung:**

Erlassung einer Novelle zur Verwirklichung dieser Zielsetzung.

Alternative:

Keine

EU-Konformität:

Gegeben

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Wien:

Mit Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Wien ist nicht zu rechnen, da sich die Novelle des Wiener Nationalparkgesetzes ausschließlich auf den Nationalpark Donau-Auen bezieht, der einer wirtschaftlichen Nutzung weitgehend entzogen ist.

Kosten:

Durch die vorliegende Novelle ist mit keiner wesentlichen Erhöhung der Vollzugskosten zu rechnen, da eine vergleichbare Prüfung der angeführten Verordnungen auf ihre Auswirkungen auf den Nationalpark in der Praxis bereits jetzt im Rahmen der legislativen Vorbereitung der Verordnungen erfolgt.

Kosten für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften:

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften ist mit keinen Mehrkosten zu rechnen.

Landesgesetz, mit dem das Wiener Nationalparkgesetz geändert wird

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil

1. Ziel der SUP - Richtlinie

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (im Folgenden „SUP - Richtlinie“) trat am 21. Juli 2001 in Kraft.

Die strategische Umweltprüfung (SUP) ist ein systematischer Prozess zur Festlegung und Bewertung der Umweltauswirkungen von beabsichtigten Plänen, Programmen und Politiken zum frühest möglichen Zeitpunkt, unter Einbeziehung der Öffentlichkeit und Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung. Die strategische Umweltprüfung soll entsprechend den Zielen der Umweltpolitik der Europäischen Union Umweltschutz in einem vorsorgenden und vorbeugenden Sinn zu betreiben, einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung eines hohen Umweltschutzniveaus leisten.

Das bestehende Instrument der **projektbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** wird in diesem Zusammenhang in einem Motivenbericht zur SUP - Richtlinie als **unzureichend** betrachtet, da diese erst zu einem Zeitpunkt einsetze, in dem Art und Standort des Projektes bereits festgelegt sind und die Grundsatzentscheidungen bereits getroffen wurden. Im Rahmen der UVP werde die Notwendigkeit eines Vorhabens selbst nicht mehr in Frage gestellt und letztendlich könne sie nur mehr zu einem Ja oder Nein für ein bestimmtes Vorhaben führen. In einem UVP-Verfahren würde insbesondere eine kumulative Betrachtung der verschiedensten Aktivitäten oder eine Betrachtung indirekter oder synergetischer Auswirkungen fehlen.

Ziel der SUP ist daher die Förderung einer **umweltgerechten Entwicklung strategischer Gesamtpläne**, die nicht am Einzelprojekt festgemacht wird. Die SUP stellt eine **Vorstufe zur UVP** dar und soll die UVP um strategische und planerische Elemente erweitern. Sie bietet die Möglichkeit alternative Lösungen zu prüfen und vorzuschlagen.

2. Der Begriff der „Umwelt“

Der Begriff der „Umwelt“ wird in der SUP - Richtlinie selbst nicht definiert. Anhand der in der Richtlinie geforderten Erfordernisse für den Inhalt eines Umweltberichtes (siehe Anhang I der SUP – Richtlinie) ist davon auszugehen, dass vom Umweltbegriff beispielsweise **folgende Aspekte** umfasst sind:

- Bevölkerung, Gesundheit des Menschen,
- Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren,
- Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze,
- die Landschaft,
- die Wechselbeziehungen zwischen den genannten Faktoren,
- einschließlich der sekundären, kumulativen, synergetischen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen.

3. Der Begriff des „Planes“

Auch der Begriff der „Pläne“ oder „Programme“ wird in der Richtlinie selbst nicht definiert. Den Materialien zur SUP – Richtlinie ist zu entnehmen, dass ein „**Plan**“ dann vorliegt, wenn er ein potenzielles „**Maßnahmenbündel**“ für ein bestimmtes Gebiet enthält. Die Richtlinie erfasst dabei nur jene Pläne, die von einer Behörde ausgearbeitet und angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens vorbereitet werden. Einer SUP sind nur solche Pläne zu unterziehen, die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften **erstellt werden müssen** (vgl. Art. 2 lit. a der SUP - Richtlinie). Ein Plan liegt auch nur dann vor, wenn er hoheitliche, außenwirksame und generelle Regelungen enthält.

Den Materialien der Richtlinie und auch Studien zur Richtlinie ist zu entnehmen, dass die Richtlinie **auch Pläne** mit dem ausschließlichen Zweck **positiver Umweltauswirkungen** erfasst, um eine allfällige **sektorale Umweltbetrachtung** (die nur ein Umweltmedium erfasst) **zu verhindern**.

Die Richtlinie unterscheidet zwischen einem **obligatorischen** (Art. 3 Abs. 2 der SUP - Richtlinie) und einem **nicht obligatorischen** Anwendungsbereich (Art. 3 Abs. 3 bis 7). Im obligatorischen Anwendungsbereich werden jene Bereiche aufgelistet in welchen Pläne jedenfalls einer Umweltprüfung zu unterziehen sind. Im **fakultativen** Anwendungsbereich bestimmt der Mitgliedstaat u.a. im Rahmen eines Einzelfallprüfungsverfahrens ob die Durchführung des Planes voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben wird und daher einer Umweltprüfung zu unterziehen ist.

4. Pläne des Nationalparks Donau-Auen

Die **Nationalparkverordnung**, die **Naturraum- und Managementpläne** sowie die **jagd- und fischereilichen Managementpläne** im Nationalpark Donau-Auen sind auf Grund der Bestimmungen des Wiener Nationalparkgesetzes Verordnungen, die in regelmäßigen Abständen von der Behörde erstellt werden müssen. Sie enthalten in einer **planenden, vorausschauenden** Weise die **verschiedensten Maßnahmen**, die für die Verwaltung des Nationalparkgebietes und die Erreichung der Zielsetzungen des Nationalparks erforderlich sind. Sie sind daher als „Pläne“ im Sinne der SUP - Richtlinie zu qualifizieren, die von einer Behörde erstellt werden müssen.

4.1. Fischereiliche Managementpläne:

Nach **Art. 3 Abs. 2 lit. a der SUP – Richtlinie** ist für Pläne im **Bereich der Fischerei**, dann eine Umweltprüfung durchzuführen, wenn sie einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten der Richtlinie 85/337/EWG (sog. UVP – Richtlinie) setzen (sog. obligatorischer Anwendungsbereich der SUP – Richtlinie). Da die Zielsetzungen des fischereilichen Managementplanes auch in einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren relevant sein können, wird durch den fischereilichen Managementplan ein Rahmen für die Genehmigung gesetzt. Im Sinne dieser Vorgaben der SUP – Richtlinie wurde in § 8a Abs. 1 der Novelle für die **fischereilichen Managementpläne** eine **obligatorische Umweltprüfung** vorgesehen.

4.2. Nationalparkverordnung, Naturraum- und Managementpläne sowie die jagdlichen Managementpläne:

Nach **Art. 3 Abs. 2 lit. b der SUP - Richtlinie** ist für die übrigen Pläne **nur dann** eine **Umweltprüfung** vorzusehen, wenn sie im Sinne der Bestimmungen des Art. 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (sog. Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie) einer sog. **Verträglichkeitsprüfung** zu unterziehen wären.

Eine **Verträglichkeitsprüfung** im Sinne der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie ist dann durchzuführen, wenn ein „Natura 2000“- Gebiet durch den Plan erheblich beeinträchtigt werden könnte. Dem Interpretationsleitfaden der Europäischen Kommission zu Art. 6 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie ist zu entnehmen, dass ein Plan, der zwar grundsätzlich der Erhaltung eines Gebietes dient, dann einer Verträglichkeitsprüfung im Sinne der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie zu unterziehen ist, wenn in diesem Plan **Nutzungen** enthalten sind, die nicht in erster Linie der Erhaltung des „Natura 2000“ – Gebietes dienen. Dazu zählen etwa eine kommerzielle **Nutzung, wie die Landwirtschaft, die Waldnutzung oder die Jagd**. Da der Naturraum- und Managementplan sowie der jagdliche Managementplan für den Wiener Teil des Nationalparks Donau Auen solche Nutzungen enthält, sind sie einer Verträglichkeitsprüfung im Sinne des Art. 6 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie zu unterziehen und unterliegen daher Art. 3 Abs. 2 lit. b der SUP - Richtlinie.

Im Sinne der Vorgaben der SUP – Richtlinie wurde daher für die Nationalparkverordnung, die Naturraum- und Managementpläne sowie die jagdlichen Managementpläne im Nationalpark Donau-Auen die Durchführung einer Umweltprüfung **nur für den Fall** vorgesehen, dass mit **nachteiligen Auswirkungen** auf ein **Europaschutzgebiet** zu rechnen ist.

4.3. Geringfügige Änderungen:

Des Weiteren wurde vorgesehen, dass bei **geringfügigen Änderungen** der Nationalparkverordnung, der Naturraum- und Managementpläne sowie der jagd- und fischereilichen Managementpläne eine Umweltprüfung nur dann durchzuführen ist, wenn eine **Einzelfallprüfung** (Vorprüfung) ergeben hat, dass mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Landesgesetz, mit dem das Wiener Nationalparkgesetz geändert wird

Erläuternde Bemerkungen

II. Besonderer Teil

Zu § 8a Abs. 1:

Auf Grund Art. 3 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. 197 vom 21.7.2001 S. 30. (im Folgenden SUP – Richtlinie) sind Pläne, die im Bereich der Fischerei erlassen werden und einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten der Richtlinie 85/337/EWG darstellen einer Umweltprüfung zu unterziehen (obligatorischer Anwendungsbereich der Richtlinie). Der fischereiliche Managementplan stellt insoferne einen Rahmen für künftige Projekte dar, als seine Zielsetzungen auch in einem Bewilligungsverfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 zu berücksichtigen sind. Es wurde daher für den fischereilichen Managementplan eine obligatorische Umweltprüfung (d.h. ohne Durchführung einer Einzelfallprüfung) vorgesehen.

Zu § 8a Abs. 2:

Nach Art. 3 Abs. 2 lit. b der SUP – Richtlinie ist für Pläne dann eine Umweltprüfung vorzusehen, wenn sie auf Grund ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf ein Natura 2000 – Gebiet/Europaschutzgebiet im Sinne der Bestimmungen des Art. 6 oder 7 der sog. Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie einer sog. Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen wären.

Dem Interpretationsleitfaden der Europäischen Kommission zu Art. 6 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie ist zu entnehmen, dass auch ein Plan, der grundsätzlich der Erhaltung eines Gebietes dient, dann einer Verträglichkeitsprüfung im Sinne der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie zu unterziehen ist, wenn in diesem Plan Nutzungen enthalten sind, die nicht in erster Linie der Erhaltung des „Natura 2000“ – Gebietes dienen. Dazu zählt etwa eine kommerzielle Nutzung, wie die Landwirtschaft, die Waldnutzung oder die Jagd. Da der Naturraum- und Managementplan sowie der jagdliche Managementplan für den Wiener Teil des Nationalparks Donau Auen solche Nutzungen enthält, kann eine Verträglichkeitsprüfung im Sinne des Art. 6 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie erforderlich sein.

Zu berücksichtigen sind dabei auch kumulative Auswirkungen der Verordnungen mit anderen Plänen (wie etwa mit Flächenwidmungsplänen), die die Erhaltungsziele eines Natura 2000 – Gebietes erheblich beeinträchtigen könnten.

Die Feststellung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes eintreten könnte (abstrakte Prüfung), ist eine Vorfrage. Für die Klärung dieser Vorfrage ist die Durchführung des in § 8a Abs. 3 vorgesehenen Einzelfallprüfungsverfahrens nicht erforderlich. Erst nach Klärung dieser Frage steht fest, ob eine Umweltprüfung durchgeführt werden muss oder nicht.

Zu § 8a Abs. 3:

Nach Art. 3 Abs. 3 der SUP - Richtlinie sind Pläne, die nur geringfügig geändert werden, nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Man wird dann von einer geringfügigen Änderung einer Verordnung sprechen können, wenn die gesetzliche Grundlage für die Erlassung der Verordnungen gleich bleibt und die Zielsetzungen der Verordnungen nicht wesentlich geändert werden. Die Änderung von Lizenzahlen im fischereilichen Managementplan etwa wäre jedenfalls als geringfügige Änderung zu bewerten.

Wenn Verordnungen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 nur geringfügig geändert werden, dann ist zunächst anhand einer Einzelfallprüfung festzustellen, ob die Vollziehung der Verordnung erhebliche Umweltauswirkungen haben wird. Eine Einzelfallprüfung ist anhand der in Anhang II des Gesetzes aufgelisteten Kriterien durchzuführen. Die Liste in Anhang II enthält Kriterien in Bezug auf die Merkmale der Verordnungen und die Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete. Die Kriterien sind nicht in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgelistet. Generell gilt, dass die Wahrscheinlichkeit erheblicher Umweltauswirkungen umso größer ist, je mehr Kriterien erfüllt werden. In einigen Fällen können die Auswirkungen in Bezug auf ein einziges Kriterium jedoch so wichtig sein, dass eine Umweltprüfung erforderlich wird.

Bei Durchführung der Einzelfallprüfung ist die Wiener Umweltschutzbehörde anzuhören. Die Wiener Umweltschutzbehörde wurde im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der SUP – Richtlinie als „Umweltstelle“ bestimmt. Nach der Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten die zu konsultierenden „Behörden“ zu bestimmen, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten. Wie aus dem von der Generaldirektion Umwelt herausgegebenen Leitfaden zur SUP - Richtlinie zu entnehmen ist, kann nach der Rechtsprechung des EuGH der Begriff „Behörde“ auf vielfältige Weise ausgelegt werden. Eine Behörde kann als Einrichtung definiert werden, die unabhängig von ihrer Rechtsform und dem Umfang ihrer Befugnisse kraft staatlichen Rechtsakts unter staatlicher Aufsicht eine Dienstleistung im öffentlichen Interesse zu erbringen hat und hierzu mit besonderen Rechten ausgestattet ist (Pkt. 3.12. Leitfaden). In Art. 6 Abs. 3 der SUP - Richtlinie umfasst der Begriff „Behörden“ die offiziellen Regierungsstellen oder öffentlichen Stellen, die durch verwaltungstechnische oder gesetzliche Anforderungen definiert sind. Dazu können Umweltaufsichtsbehörden oder

Umweltforschungsinstitute gehören, die womöglich von den Auswirkungen der Umsetzung des betreffenden Plans oder Programms auf die Umwelt betroffen sind oder diesbezüglich über Fachkenntnisse verfügen (Pkt. 7.11).

Unter Zugrundelegung dieses in der Richtlinie sehr weit gefassten Behördenbegriffes ist auch die Wiener Umweltschutzbehörde als Behörde im Sinne der SUP-Richtlinie zu qualifizieren. Die Wiener Umweltschutzbehörde wurde zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes eingerichtet. Die Auswirkungen der Umsetzung der genannten Verordnungen auf Grund des Wiener Nationalparkgesetzes betreffen jedenfalls die Interessen des Umweltschutzes und die FachreferentInnen der Wiener Umweltschutzbehörde verfügen über die entsprechenden Kenntnisse um die Auswirkungen abschätzen und beurteilen zu können.

Wenn die Einzelfallprüfung ergibt, dass mit keiner erheblichen Umweltauswirkung zu rechnen ist, ist das Ergebnis der Einzelfallprüfung samt einer entsprechenden Begründung keine Umweltprüfung durchzuführen im Internet zu veröffentlichen.

Wenn die Einzelfallprüfung ergibt, dass die Vollziehung der Verordnung erhebliche Umweltauswirkungen haben wird, ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

Zu § 8a Abs. 4:

Abs. 4 enthält eine Auflistung der Elemente der Umweltprüfung und orientiert sich an Art. 2 lit. b) der SUP – Richtlinie.

Zu § 8a Abs. 5:

Die Umweltprüfung ist während der Ausarbeitung der Verordnungsentwürfe durchzuführen und muss spätestens vor deren Erlassung abgeschlossen sein. Die entsprechenden Verfahrensschritte zur Durchführung einer Einzelfallprüfung oder einer Umweltprüfung sind in die Vorbereitung der Verordnungsentwürfe zu integrieren.

Zu § 8b Abs. 1:

Nur wenn :

1. ein fischereilicher Managementplan vorliegt,
2. die Prüfung der Voraussetzungen im Sinne des § 8a Abs. 2 ergeben hat, dass die Durchführung der Verordnung einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen die Erhaltungsziele eines Europaschutzgebietes erheblich beeinträchtigen könnte oder
3. die Einzelfallprüfung im Sinne des § 8 Abs. 3 ergeben hat, dass die Durchführung der Verordnung erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben könnte,

ist die eigentliche Umweltprüfung durchzuführen.

Der Umweltbericht ist das zentrale Element der Umweltprüfung. In Art. 2 der SUP - Richtlinie wird der Umweltbericht als Teil der Plandokumentation mit bestimmten Inhalten beschrieben. Das bedeutet, dass der Umweltbericht aus einem kohärenten Text bestehen sollte. Es kann sinnvoll sein, den Bericht nach den Überschriften in Anhang I des Gesetzes zu gliedern. Er kann in die legislativen Materialien der Verordnung einbezogen oder als eigenes Dokument vorgelegt werden. Er kann auch Teil einer breit angelegten Nachhaltigkeitsprüfung sein, die auch soziale und wirtschaftliche Auswirkungen betrachtet.

Die Aufgabe des Umweltberichtes besteht im Sinne des Art. 5 Abs. 1 der SUP – Richtlinie darin, die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Verordnung auf die Umwelt hat, sowie vertretbare Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Anhang I des Gesetzes enthält weitere Bestimmungen zu den Informationen, die über die Auswirkungen jedenfalls vorzulegen sind.

Die Prüfung von Alternativen ist ein wichtiges Element der Umweltprüfung. Danach sind auch die Umweltauswirkungen vertretbarer Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten und in vergleichbarer Weise zu den ermittelten Umweltauswirkungen des Verordnungsentwurfes darzustellen.

Zu § 8b Abs. 2:

Mit der Wortfolge „Inhalt und Detaillierungsgrad der Verordnung“ wird klargestellt, dass ein Umweltbericht über die allgemeinere Verordnung (wie etwa die Nationalparkverordnung) nicht so detaillierte Informationen und Analysen enthalten muss, wie der Umweltbericht über eine Verordnung mit einem höheren Detaillierungsgrad (wie etwa bei den Naturraum- und Managementplänen oder den jagd- oder fischereilichen Managementplänen).

Zu § 8b Abs. 3:

Diese Bestimmung dient der Vermeidung einer Mehrfachprüfung, wenn die Pläne Teil einer Planungshierarchie sind. Die in § 8a Abs. 1 genannten Verordnungen beziehen sich auf dasselbe Gebiet und unterscheiden sich lediglich in ihrem Detaillierungsgrad voneinander.

Wenn bestimmte Aspekte einer Verordnung in einer bestimmten Phase einer Verordnung geprüft wurden und bei der Prüfung einer Verordnung in einer späteren Phase des Verfahrens die Ergebnisse der ersten Prüfung berücksichtigt werden, müssen diese Ergebnisse aktuell und exakt sein, damit sie in der neuen Prüfung verwendet werden können. Die Ergebnisse der ersten Prüfung sind auch im

Kontext dieser Prüfung zu betrachten. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die spätere Verordnung, auch wenn sie sich auf dasselbe Thema bezieht, eine aktualisierte Prüfung erfordern. Die Umweltauswirkungen eines Vorschlags sollten jedenfalls verständlich sein, ohne dass dazu erst zahlreiche Dokumente beschafft werden müssen. Abhängig von Einzelfall, kann es nützlich sein, früher zusammengetragenes Material zusammenzufassen, auf dieses Material zu verweisen oder die darin enthaltenen Informationen zu wiederholen.

Zu § 8b Abs. 4:

Die Wiener Umweltschutzbehörde ist bei der Erstellung des Umweltberichtes zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades anzuhören und kann dazu eine Stellungnahme abgeben. Sie erfüllt damit die Funktion der „Umweltstelle“ (im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der SUP - Richtlinie).

Zu § 8c Abs. 1 und 2:

Nach dieser Bestimmung ist der Entwurf der Verordnung samt dem Umweltbericht der Öffentlichkeit über Internet und in mindestens zwei Tageszeitungen zugänglich zu machen. Die Wiener Umweltschutzbehörde hat innerhalb von 6 Wochen ebenfalls ein Stellungnahmerecht.

Zu § 8e Abs. 1:

Vor der Erlassung der Verordnung sind der Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Wiener Umweltschutzbehörde zu berücksichtigen; d.h. dass eine abweichende Entscheidung zu begründen ist.

Gemäß Art. 11 Abs. 2 der SUP - Richtlinie können bei Plänen, bei welchen sich die Verpflichtung zur Durchführung einer Prüfung der Umweltauswirkungen aus mehreren Rechtsvorschriften ergibt, wie etwa aus der SUP - Richtlinie und der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie, integrierte Prüfungen durchgeführt werden, die die Anforderungen mehrerer Rechtsvorschriften erfüllen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

Der 2. Satz in Abs. 1 dient der Umsetzung der Verpflichtungen des Art. 6 Abs. 3 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie. Nach dieser Bestimmung sind die Ergebnisse der sog. Verträglichkeitsprüfung nicht nur zu berücksichtigen, sondern sie sind für das rechtsetzende Organ bindend. Eine Verordnung darf demnach nur dann erlassen werden, wenn die Umweltprüfung ergeben hat, dass die Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 8e Abs. 2 und 3:

Mit diesen Bestimmungen werden die Verpflichtungen des Art. 6 Abs. 4 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie umgesetzt.

Zu § 8f:

Diese Bestimmung regelt die Bekanntgabe von Informationen über die Ergebnisse des Prüfverfahrens. Demnach sind genügend Informationen darüber bereitzustellen, wo und wie Umweltinformationen verfügbar sind. Zu den Möglichkeiten gehören Informationsschriften, Publikationen. Es bestehen Gemeinsamkeiten mit der in der UVP – Richtlinie vorgesehenen öffentlichen Bekanntgabe.

Im Sinne des Art. Art. 10 der SUP – Richtlinie wurde auch die Bekanntgabe jener Maßnahmen vorgesehen, die in der Durchführungsphase der Verordnung zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen beschlossen wurden.

Zu § 8g:

Im Sinne des Art. 10 der SUP - Richtlinie wurden nicht nur für die Planungsphase Verpflichtungen verankert, sondern auch für die Durchführungsphase der Verordnung. Demnach sind bei der Durchführung der Verordnung die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu überwachen, um frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen der Verordnung zu erkennen. Die geeigneten Überwachungsmaßnahmen sollten bereits Teil der Umweltprüfung sein. Durch die Überwachung sollten jedenfalls größenmäßige, zeitliche und räumliche Entwicklungen wichtiger Parameter verfolgt werden können.

Zu § 22 Abs. 4:

Die Übergangsbestimmungen ergeben sich aus Art. 13 der SUP – Richtlinie.